

zur Einkommensteuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige, zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage (in besonderen Fällen) und zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags

Abgabefrist:

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind: bis 31. Mai 2004
- wenn Sie die Veranlagung beantragen: bis 31. Dezember 2005

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage bis 31. Dezember 2005

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags bis 31. Mai 2004

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke richtig ausfüllen,
- welche Möglichkeiten Sie haben, Steuern zu sparen,
- aber auch über Ihre steuerlichen Pflichten.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen (ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)

Zur Einkommensteuererklärung gehören der zweiseitige Hauptvordruck **Est 1 C** sowie zusätzlich für

Land- und Forstwirte	die Anlage L (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)
Gewerbetreibende und Freiberufler	die Anlage GSE (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit)
Haus- und Wohnungseigentümer	die Anlage V (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung).

Außerdem können in besonderen Fällen weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck hingewiesen wird, z. B.

- bei ausländischen Einkünften, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind, die **Anlage AUS**,
- bei Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezügen und bestimmten privaten Veräußerungsgeschäften, die **Anlage SO**,
- zur Beschränkung des Verlustrücktrags für bestimmte Einkunftsarten die **Anlage VA**,
- zur Förderung des Wohneigentums die **Anlage FW**,
- wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, dort leben und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die
 - im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist,
 - aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden oder
 - als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,

die **Anlage N** (für Angaben zum Arbeitslohn, zu vermögenswirksamen Leistungen und zu den Werbungskosten).

Erklärungspflicht / Antrag auf Einkommensteueranmeldung

Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 5 Einkommensteuergesetz - EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich **nicht** anzugeben. Die übrigen Einkünfte erklären Sie bitte in den Zeilen 9 bis 15 des Hauptvordrucks bzw. in den entsprechenden Anlagen.

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt worden ist.

Falls Sie im Laufe des Kalenderjahres 2003 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige - Vordruck Est 1 A - bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein.

Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt** werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als **6 136 €** im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Drittel bzw. um zwei Drittel gekürzt.

Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommensgrenze EUR	
6 136	Ländergruppe 1 Australien, Europäische Union, Gibraltar, Island, Israel, Japan, Kanada, Kuwait, Liechtenstein, Monaco, Neuseeland, Norwegen, San Marino, Schweiz, Singapur, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika
4 091	Ländergruppe 2 Argentinien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Bermudas, Brasilien, Chile, China (Taiwan), Hongkong, Katar, Korea (Republik), Libyen, Malta, Oman, Panama, Saudi-Arabien, Seychellen, Slowenien, Südafrika, Trinidad und Tobago, Uruguay, Zypern
2 045	Ländergruppe 3 alle übrigen Länder

Staatsangehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates, deren nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte in einem dieser Staaten ansässig ist, werden auf Antrag auch dann als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 12 272 € im Kalenderjahr betragen.

Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige - Vordruck Est 1 A - ab, und fügen Sie

- eine ausgefüllte **Bescheinigung EU/EWR** bei, wenn Sie Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen sind, oder
- eine ausgefüllte **Bescheinigung außerhalb EU/EWR** bei, wenn Sie nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässig sind.

In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

Beschränkt steuerpflichtige **Arbeitnehmer**, die Staatsangehörige eines EU-/EWR-Mitgliedstaates sind und dort leben, können für ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach § 50 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen (Vordruck Est 1C). Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings wird die Einkommensteuer nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen. Es ist deshalb nur **eine** Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in diesen Fällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem inländischen Steuerabzug vom Kapitalertrag unterliegen,
- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50 a Abs. 1 bis 6 EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen,
- die positive Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

Fügen Sie Ihrer Steuererklärung bitte entsprechende Nachweise bei.

Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage

Zum Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage gehören der zweiseitige Hauptvordruck und die vom Anlageinstitut / Unternehmen übersandte **Anlage VL** (Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen). Hat Ihr Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen für Sie angelegt, ist der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage grundsätzlich zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Teilen Sie bitte dem Finanzamt auch Name und Anschrift Ihres Arbeitgebers mit. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht regelmäßig nur, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen 17 900 € nicht übersteigt.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt Ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Beachten Sie bitte, dass eine wirksame Abgabe per Telefax nicht möglich ist.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung** 2003 und der Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2003 läuft bis zum 31. 5. 2004. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs 2003/2004. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Bei verspäteter Abgabe oder bei Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % der Einkommensteuer und erforderlichenfalls Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung** 2003 und der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage 2003 müssen bis zum 31. 12. 2005 beim zuständigen Finanzamt eingegangen sein. Diese Frist kann nicht verlängert werden. Anträge, die nach dem 31. 12. 2005 eingehen, muss das Finanzamt ablehnen. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn Sie diesen Termin unverschuldet versäumen. Bei der Prüfung dieser Frage muss das Finanzamt einen strengen Maßstab anlegen.

So werden die Vordrucke ausgefüllt

Füllen Sie nur die **weißen** Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus. Vollständige Angaben sind auch dann erforderlich, wenn auf der Lohnsteuerabzugsbescheinigung bereits ein Freibetrag eingetragen worden ist. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte auf einem besonderen Blatt. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen, Einzelaufstellungen und Belege bei.

Cent-Beträge runden Sie bitte zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, wenn die Vordrucke nicht ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vorsehen.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 8

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre jetzige Anschrift ein. Reichen die Schreibstellen nicht aus, kürzen Sie bitte ab.

Steuererstattungen erhalten Sie vom Finanzamt nur unbar. Geben Sie bitte Ihre Kontonummer und die Bankleitzahl an. Reichen die Schreibstellen für die Angabe Ihres Geldinstituts nicht aus, kürzen Sie die Angaben bitte in geeigneter Weise ab. Ändert sich vor Überweisung des Erstattungsbetrags Ihre Anschrift oder Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte sofort mit.

Den amtlichen Abtretungsvordruck erhalten Sie beim Finanzamt; beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf dem Vordruck.

Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2003

Zeilen 9 bis 15, 20 und 26

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (Zeilen 9, 11);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (Zeilen 10, 11), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (Zeilen 10, 11), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeilen 14, 20, 26), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Eine Eintragung in Zeile 14 ist jedoch nur erforderlich, wenn vom steuerpflichtigen Arbeitslohn kein Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EU-/EWR-Mitgliedstaates und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 19 bis 25 sowie die Anlage N auszufüllen. Tragen Sie bitte in Zeile 26 den von Ihrem Arbeitgeber aufgrund einer Freistellungsbescheinigung steuerfrei belassenen Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnis) ein und fügen Sie die mit der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers versehene Freistellungsbescheinigung des Finanzamts bei;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Zeile 15), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften

und die darauf entfallende Körperschaftsteuer sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit von den Einnahmen Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag einbehalten wurde, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen und die darauf entfallenden Werbungskosten sind in Zeile 15 nicht anzugeben.

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Zeile 12), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;

7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8 a und 9 EStG (Zeile 13), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte.

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

Anzurechnende Steuern

Zeilen 16 bis 18

Tragen Sie hier die Steuerabzugsbeträge ein, die mit den Einkünften lt. den Zeilen 9 und 10 im Zusammenhang stehen und fügen Sie bitte die Steuerbescheinigungen bei.

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke an inländische Zuwendungsempfänger

Zeilen 28 bis 35

Zuwendungen für **steuerbegünstigte Zwecke** werden nur in begrenzter Höhe berücksichtigt (in der Regel bis 5 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte; für wissenschaftliche, mildtätige und kulturelle Zwecke weitere 5 %).

Bestimmte Zuwendungen an **Stiftungen** sind darüber hinaus bis 20 450 € begünstigt. Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung innerhalb eines Jahres nach Gründung sind bis 307 000 € begünstigt. Tragen Sie alle Zuwendungen an Stiftungen daher bitte in Zeile 28 oder 31 ein.

Bei Zuwendungen an **politische Parteien** (Zeile 34) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens 825 €. Höhere Zuwendungen als 1 650 € werden bis maximal 1 650 € als Sonderausgaben berücksichtigt.

Bei Zuwendungen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 35), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50% der Ausgaben, höchstens 825 €.

Alle Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine **Zuwendungsbestätigung (früher Spendenbestätigung)** nachzuweisen. Für Zuwendungen bis 100 € ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Zuwendung eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie und Zuschläge bei Wohlfahrtsbriefmarken sind keine steuerlich begünstigten Zuwendungen. Gleiches gilt für Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsaufgabe im Straf- oder Gnadungsverfahren auferlegt werden.

Verlustabzug

Zeilen 36 bis 38

Ergibt sich bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung 2003 ein nicht ausgeglichener Verlust, wird vom Finanzamt der Verlust in das Jahr 2002 zurückgetragen. Hierfür ist von Ihnen keine Eintragung erforderlich. Sie haben jedoch das Wahlrecht, den Verlustrücktrag zu beschränken.

Der Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags nach 2002 für nicht ausgeglichene negative Einkünfte 2003 kann der Höhe nach und / oder bezogen auf negative Einkünfte aus einzelnen Einkunftsarten beschränkt werden. Falls Sie den Verlustrücktrag der Höhe nach begrenzen möchten, geben Sie bitte in Zeile 37 an, mit welchem Betrag Sie die negativen Einkünfte zurücktragen wollen. Sollen die negativen Einkünfte nur in künftigen Jahren berücksichtigt werden, tragen Sie bitte „0“ ein. Falls Sie den Verlustrücktrag auf einzelne Einkunftsarten begrenzen möchten, geben Sie bitte in der **Anlage VA** die entsprechenden Beträge an.

Wurde für Sie unter Ihrer jetzigen Steuernummer auf den 31.12.2002 ein verbleibender Verlustvortrag festgestellt, kreuzen Sie bitte in Zeile 36 das Auswahlfeld an. Der Verlustvortrag wird dann automatisch vom Finanzamt berücksichtigt. Sind Sie für 2002 unter einer anderen Steuernummer veranlagt worden, geben Sie bitte zusätzlich die zum 31.12.2002 festgestellten verbleibenden Verlustvorträge auf der **Anlage VA** (Rückseite) an.

Anlage N

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Angaben über den inländischen Arbeitslohn, von dem ein Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, über bestimmte Lohnersatzleistungen, über die vermögenswirksamen Leistungen und über die Werbungskosten.

Bei der im Vordruckkopf einzutragenden eTIN handelt es sich um die sog. electronic Taxpayer Identification Number, die Sie auf dem Ausdruck Ihrer Lohnsteuerbescheinigung finden, falls Ihr Arbeitgeber an dem elektronischen Lohnsteuerverfahren teilnimmt. Eine Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn der Arbeitgeber die eTIN auf der Lohnsteuerbescheinigung vermerkt hat.

Den von Ihrem Arbeitgeber aufgrund einer Freistellungsbescheinigung steuerfrei belassenen Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung (sog. 325-€-Arbeitsverhältnis) geben Sie bitte nur in Zeile 26 des Hauptvordrucks an.

Arbeitslohn, Steuerabzugsbeträge

Zeilen 1 bis 6

Was Sie hier eintragen müssen, entnehmen Sie bitte Ihrer Lohnsteuerbescheinigung.

Tragen Sie bitte in Zeile 1 die auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung eingetragene Steuerklasse ein.

Waren Sie bei mehreren inländischen Arbeitgebern gleichzeitig beschäftigt, tragen Sie bitte die Angaben aus der ersten Lohnsteuerbescheinigung in die erste Spalte und daneben die zusammengerechneten Beträge aus allen weiteren Lohnsteuerbescheinigungen ein. Entsprechendes gilt für Dienstverhältnisse, für die zu Unrecht keine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegen hat.

Bitte fügen Sie Ihre Lohnsteuerbescheinigung 2003 (auch eine zweite oder weitere) unbedingt der Steuererklärung bei.

Nachträgliche Steuerbefreiung für sog. 325-€-Arbeitsverhältnisse

Zeile 7

Haben Sie Ihrem Arbeitgeber für die Versteuerung des Arbeitslohns aus einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis eine Lohnsteuerbescheinigung vorgelegt, obwohl die Voraussetzungen für die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung vorlagen, kann die Steuerbefreiung noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden. Tragen Sie bitte in diesem Fall hier den in Zeile 2 enthaltenen Arbeitslohn ein, für den Ihr Arbeitgeber den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag i. H. v. 12 % entrichtet hat, und fügen Sie die entsprechende(n) Bescheinigung(en) bei.

Eine nachträgliche Steuerbefreiung kommt nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn pauschal besteuert hat.

Versorgungsbezüge

Zeile 8

Übernehmen Sie bitte die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 8 bescheinigten Versorgungsbezüge, damit der Versorgungs-Freibetrag berücksichtigt werden kann.

Arbeitslohn und Versorgungsbezüge für mehrere Jahre sowie Entschädigungen

Zeilen 9 bis 12

Bei beschränkt Steuerpflichtigen kommt eine ermäßigte Besteuerung nicht in Betracht. Eintragungen sind hier nicht erforderlich.

Arbeitslohn ohne Steuerabzug

Zeile 13

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Machen Sie die entsprechenden Angaben bitte in Zeile 14 des Hauptvordrucks.

Steuerfreier Arbeitslohn

Zeilen 14 und 15

Arbeitslohn kann unter bestimmten Voraussetzungen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen, nach dem Ausländstätigkeitserlass oder nach zwischenstaatlichen Übereinkommen von der Einkommensteuer (Lohnsteuer) freigestellt sein. Die steuerfreien Einkünfte beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den im Inland bezogenen Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte. Die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen oder nach dem Ausländstätigkeitserlass steuerfreien Beträge sind auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 16 eingetragen. Der nach zwischenstaatlichen Übereinkommen steuerfreie Arbeitslohn ergibt sich aus Ihren Gehaltsbescheinigungen; fügen Sie diese bitte bei.

Sofern Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit oder Entschädigungen im steuerfreien Arbeitslohn enthalten sind, geben Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt an.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen

Zeile 19

Hier sind steuerfreie Aufwandsentschädigungen / Einnahmen anzugeben, die Sie als Arbeitnehmer

- aus öffentlichen Kassen,
- als nebenberuflicher Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit,
- für eine nebenberufliche künstlerische Tätigkeit,
- für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

erhalten haben.

Lohnersatzleistungen

Die nachstehend genannten Lohnersatzleistungen sind zwar steuerfrei, sie beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf den Arbeitslohn und etwaige weitere Einkünfte (Progressionsvorbehalt).

Zeile 20

Haben Sie 2003 von Ihrem Arbeitgeber Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verdienstaussfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz oder Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz erhalten, ist die Summe der ausgezahlten Beträge auf Ihrer Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 15 bescheinigt. Geben Sie bitte diesen Betrag in Zeile 20 an.

Zeile 21

In Zeile 21 sind folgende, nicht vom Arbeitgeber gezahlte Lohnersatzleistungen einzutragen:

- Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Insolvenzgeld, Arbeitslosenhilfe, Übergangsgeld, Altersübergangsgeld, Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag, Unterhaltsgeld als Zuschuss, Eingliederungshilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch;
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften;
- Mutterschaftsgeld und die Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz sowie der Zuschuss nach der Mutterschutzverordnung oder entsprechenden Landesregelungen;
- Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;
- Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz;
- Verdienstaussfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz;
- Vorruhestandsgeld im Beitrittsgebiet;
- aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, die dem Lebensunterhalt dienen.

Über die Lohnersatzleistungen haben Sie eine Bescheinigung erhalten (Leistungsnachweis). **Diese Bescheinigung fügen Sie bitte bei.**

Zeiten der Nichtbeschäftigung

Zeile 22

Standen Sie 2003 zeitweise nicht in einem Arbeitsverhältnis, geben Sie bitte an, wie lange und warum (z. B. Arbeitslosigkeit, Schulausbildung, Studienzeit). Fügen Sie hierüber – ggf. neben der Bescheinigung über Lohnersatzleistungen (vgl. Erläuterungen zu Zeile 21) – Belege bei (Studienbescheinigung usw.). Krankheitszeiten brauchen Sie nicht anzugeben, wenn das Arbeitsverhältnis während der Erkrankung fortbestanden hat.

Arbeitnehmer-Sparzulage

Zeile 23

Für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen wird nach Ablauf des Kalenderjahres eine Arbeitnehmer-Sparzulage festgesetzt.

Fügen Sie bitte die Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen (**Anlage VL**) des Anlageinstituts, des Unternehmens oder des Empfängers bei und geben Sie in Zeile 23 die Anzahl der beigefügten Bescheinigungen an.

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird regelmäßig erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt bei Zuteilung eines Bausparvertrags. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.

Werbungskosten

Zeilen 31 bis 63

Werbungskosten im steuerlichen Sinne sind alle Aufwendungen, die durch Ihr Arbeitsverhältnis veranlasst sind. Sie können jedoch nur berücksichtigt werden, soweit sie steuerfreie oder pauschal besteuerte Ersatzleistungen Ihres Arbeitgebers übersteigen. Die Kosten Ihrer Lebensführung gehören nicht zu den Werbungskosten, selbst wenn sie Ihrer beruflichen Tätigkeit zugute kommen. Das Finanzamt berücksichtigt von sich aus für Werbungskosten einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1 044 € jährlich.

Stehen Werbungskosten mit steuerfreiem Arbeitslohn in Zusammenhang (vgl. Zeilen 14 und 15 der Anlage N und Zeile 26 des Hauptvordrucks), sind Eintragungen nicht erforderlich.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)

Zeilen 31 bis 41

Für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erhalten Sie – unabhängig von der Art, wie Sie zur Arbeitsstätte gelangen – eine Entfernungspauschale. Diese beträgt für die ersten zehn Kilometer 36 Cent und für jeden weiteren Entfernungskilometer 40 Cent.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist – unabhängig von der Art des tatsächlich genutzten Verkehrsmittels – grundsätzlich die kürzeste Straßenverbindung maßgebend. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung eingetragen werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und von Ihnen regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wurde.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 5 112 € begrenzt. Lediglich soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen (z. B. Firmenwagen) benutzt wird, berücksichtigt das Finanzamt einen höheren Betrag als 5 112 €.

Kreuzen Sie bitte in Zeile 32 das entsprechende Auswahlfeld an, wenn Sie zumindest eine Teilstrecke mit dem Auto zur Arbeit gefahren sind und tragen Sie das amtliche Kennzeichen ein. Für die Eintragung Ihrer Arbeitsstätte(n) sind die Zeilen 33 und 34 vorgesehen. Tragen Sie bitte ab Zeile 36 die Anzahl der Arbeitstage, die gesamten Entfernungskilometer und die auf das jeweilige Verkehrsmittel entfallenden Kilometer ein. Haben Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte z. B. teilweise mit dem PKW und mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt, tragen Sie bitte ab Zeile 36 die mit dem PKW zurückgelegten Kilometer und die restlichen Entfernungskilometer in die jeweiligen Spalten ein.

Haben Sie dagegen nur einige Monate im Kalenderjahr einen PKW und die restlichen Monate öffentliche Verkehrsmittel genutzt, machen Sie Ihre Angaben bitte in den Zeilen 36 bis 39 jeweils in getrennten Zeilen.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen die Entfernungspauschale bzw. den Höchstbetrag von 5 112 € übersteigen. Tragen Sie bitte deshalb zusätzlich zu Ihren Eintragungen in den Zeilen 36 bis 39 diese Aufwendungen in Zeile 40 ein. Das Finanzamt berücksichtigt dann den höheren Betrag. Fahr- und Flugkosten tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.

Waren Sie Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft, ist hier die Entfernungspauschale grundsätzlich auf den Höchstbetrag von 5 112 € begrenzt. Die Begrenzung greift jedoch nicht für die Tage, an denen Sie Ihren eigenen Kraftwagen eingesetzt haben. Machen Sie deshalb die entsprechenden Angaben in einer der Zeilen 36 bis 39 für die Tage, an denen Sie mit dem eigenen Kraftwagen gefahren sind und in einer weiteren Zeile für die Tage, an denen Sie mitgenommen wurden. Für die Entfernungsermittlung gilt Folgendes: Jeder Teilnehmer der Fahrgemeinschaft trägt als Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte seine kürzeste benutzbare Straßenverbindung ein; Umwegstrecken zum Abholen der Mitfahrer werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Ehegatten, die gemeinsam zur Arbeit fahren, steht die Entfernungspauschale jedem Ehegatten einzeln zu. Das gilt selbst dann, wenn sie beim gleichen Arbeitgeber beschäftigt sind.

Tragen Sie bitte in Zeile 41 die für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom Arbeitgeber gewährten steuerfreien Fahrtkostenzuschüsse und die vom Arbeitgeber pauschal versteuerten Arbeitgeberleistungen, die auf der Lohnsteuerbescheinigung unter Nummer 17 und 18 bescheinigt sind, in das jeweilige Eintragungsfeld ein. Das Gleiche gilt für vom Arbeitsamt gezahlte Fahrtkostenzuschüsse.

Wenn Sie behindert waren und der Grad der Behinderung mindestens 70 betragen hat oder bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 gleichzeitig eine erhebliche Gehbehinderung bestand, werden auch bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt. Achten Sie bitte darauf, dass in der Bescheinigung über den Grad Ihrer Behinderung ggf. eine Aussage über die Gehbehinderung enthalten ist; kreuzen Sie in diesen Fällen bitte in den Zeilen ab 36 das Auswahlfeld an.

Im Übrigen ist noch Folgendes wichtig:

Die Entfernungspauschale kann für die Wege zu derselben Arbeitsstätte für jeden Arbeitstag nur einmal angesetzt werden, selbst dann, wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehrmals arbeitstäglich zurücklegen.

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch die Garagenmiete, Parkgebühren und Reparaturkosten. Unfallkosten, die Sie selbst tragen mussten, werden jedoch daneben berücksichtigt, wenn sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ereignet hat und von Ihnen nicht absichtlich oder nicht unter Alkoholeinfluss verursacht worden ist. Wird bei Behinderten der besondere Kilometersatz von 60 Cent angesetzt, sind zusätzlich die Parkgebühren am Arbeitsplatz abziehbar.

Aufwendungen für Arbeitsmittel

Zeilen 43 und 44

Zu den Arbeitsmitteln gehören Werkzeuge, typische Berufsbekleidung, Fachzeitschriften usw. Dabei können Sie nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch die Kosten für Reparaturen und Reinigungen ansetzen. Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 € (ohne Umsatzsteuer) kosten, können Sie im Jahr der Bezahlung voll absetzen. Betragen die Anschaffungskosten mehr als 410 €, müssen Sie diese auf die Jahre der üblichen Nutzungsdauer verteilen. Sie können nur den halben Jahresbetrag geltend machen, wenn Sie das Arbeitsmittel erst im 2. Halbjahr 2003 angeschafft haben.

Weitere Werbungskosten

Zeile 45

Eine Eintragung kommt für Sie hier nicht in Betracht.

Zeilen 46 bis 48

Fahrtkosten bei Einsatzwechsellätigkeit

Wenn Sie an ständig wechselnden Einsatzstellen (Einsatzwechsellätigkeit, z. B. als Bauarbeiter oder Monteur) beschäftigt waren und die Entfernung zwischen der Wohnung und der jeweiligen Einsatzstelle mehr als 30 km betragen hat, werden bei Benutzung Ihres eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten der Hin- und Rückfahrt oder ohne Einzelnachweis 60 Cent je Entfernungskilometer (30 Cent je gefahrenen Kilometer) anerkannt, längstens jedoch für drei Monate.

Bei Entfernungen zwischen Wohnung und Einsatzstelle bis 30 km sowie nach Ablauf von drei Monaten liegen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vor, für die die Entfernungspauschale anzusetzen ist (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 31 bis 41).

Steuerfreie und pauschal besteuerte Arbeitgeberleistungen mindern die abzugsfähigen Werbungskosten.

Fortbildungskosten

Als Fortbildung wird vom Finanzamt anerkannt:

Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie von Tages- und Abendschulen, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Verwechseln Sie Berufsfortbildungskosten aber nicht mit Ausbildungskosten. Letztere dürfen nämlich nicht abgezogen werden.

Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können Sie auch die durch die Fortbildung veranlassten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen im Allgemeinen wie Reisekosten geltend machen. Ersatzleistungen von dritter Seite, auch zweckgebundene Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, müssen Sie jedoch von den Aufwendungen abziehen.

Kontoführungsgebühren

Entstandene Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie auf die Gutschrift von Arbeitslohn und auf beruflich veranlasste Überweisungen entfallen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt 16 € jährlich an.

Reisekosten bei Dienstreisen

Aufwendungen anlässlich einer Dienstreise sind ebenfalls Werbungskosten. Eine Dienstreise liegt vor, wenn Sie aus beruflichen Gründen vorübergehend außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte tätig werden.

Zu den Reisekosten gehören Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Unterbringungskosten bei mehrtägigen Reisen sowie Nebenkosten, z. B. Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage und Parkplatz. Sie müssen die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen, bis auf zwei Ausnahmen:

1. Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs können Sie anstelle der nachgewiesenen Kosten einen Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend machen: beim Pkw 30 Cent, beim Motorrad oder Motorroller 13 Cent, beim Moped oder Mofa 8 Cent und beim Fahrrad 5 Cent. Bei Mitnahme eines Arbeitskollegen erhöht sich der Betrag von 30 Cent um 2 Cent und der Betrag von 13 Cent um 1 Cent.
2. Die Verpflegungsmehraufwendungen können nur pauschal geltend gemacht werden, und zwar mit folgenden Beträgen je Kalendertag bei einer Abwesenheit von

mindestens 8 Stunden	6 €
mindestens 14 Stunden	12 €
24 Stunden	24 €.

Für Auslandsdienstreisen gelten andere Pauschbeträge.

Hat Ihnen Ihr Arbeitgeber Reisekosten steuerfrei erstattet, müssen Sie diese von den Aufwendungen abziehen. Nur den Restbetrag können Sie als Werbungskosten geltend machen.

Sonstige Aufwendungen

Sind Ihnen im Zusammenhang mit Ihrem Beruf weitere Aufwendungen entstanden (z. B. Bewerbungskosten, Umzugskosten), erläutern Sie diese bitte auf einem besonderen Blatt und fügen geeignete Nachweise bei.

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Einsatzwechsellätigkeit und bei Fahrtätigkeit

Zeilen 49 bis 51

Mehraufwendungen für Verpflegung bei Einsatzwechsellätigkeit und bei Fahrtätigkeit können in gleicher Höhe geltend gemacht werden wie bei einer Dienstreise.

Steuerfreie Verpflegungszuschüsse des Arbeitgebers ziehen Sie bitte ab.

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung

Zeilen 52 bis 63

Wenn Sie aus beruflichem Anlass einen doppelten Haushalt begründet haben, können Sie die notwendigen Mehraufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ein doppelter Haushalt liegt vor, wenn Sie außerhalb des Ortes, an dem Sie einen eigenen Hausstand unterhalten, beschäftigt sind und auch am Beschäftigungsort wohnen.

Auch Umzugskosten anlässlich der Beendigung einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Ersatzleistungen des Arbeitgebers / Arbeitsamts

Die Summe der Aufwendungen kürzen Sie bitte um die entsprechenden Ersatzleistungen (z. B. Trennungsschädigungen, Auslösungen, Fahrtkostenersatz oder Verpflegungskostenersatz bei Dienstreisen bzw. während der doppelten Haushaltsführung, Mobilitätsbeihilfe), die der Arbeitgeber oder das Arbeitsamt steuerfrei gezahlt hat. Tragen Sie die erhaltenen Ersatzleistungen bitte in Zeile 63 ein.